PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG RATHJENSDORF

- öffentlicher Teil -

Sitzung:

vom 10. August 2011

im Dörpskrog in Rathjensdorf

von 19:35 Uhr bis 21:09 Uhr (öffentlicher Teil) von 21:09 Uhr bis 21:12 Uhr (nichtöffentlicher Teil)

Unterbrechung:

entfällt

Gesetzliche Mitgliederzahl: 9

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 9 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den lfd. Nr. 1 - 11.

Anwesend:

a) Stimmberechtigt: BGM Uwe Koch

als Vorsitzender

GV Harald Borchert ab TOP 2

GV Hartmut Borchert

GV'in Gertrud Henningsen

GV Michael Ruske

GV Ernst Heinrich Sieh

b) nicht stimmberechtigt:

Protokollführerin:

Frau Rönck, Amt Großer Plöner See

Zuhörer/innen: 3

Es fehlten entschuldigt:

GV'in Helma Weißer

GV André Treimer

Es fehlte unentschuldigt: GV (

Oskar Paustian

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Rathjensdorf waren durch Einladung vom 28.11.2011 zu Mittwoch, 10. August 2011 um 19:30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Der Bürgermeister stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwände erhoben wurden.

Die Gemeindevertretung war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Niederschrift vom 27. April 2011
- 3. Bericht des Bürgermeisters
- 4. Einwohnerfragestunde
- 5. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2010
- 6. Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 94 GO
- 7. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2011 (Stand 03.06.2011)
- 8. Betriebskostenabrechnung Kindergarten Rathjensdorf
- 9. Kindergartenangelegenheiten; hier: Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung)
- 10. Förderung der Kindertagespflege
- 11. Anfragen

In nichtöffentlicher Sitzung:

- 12. Personalangelegenheiten
- 13. Anfragen

Nach Verlesung der Tagesordnung wurden folgende Einwände erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

keine

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher/nichtöffentlicher Sitzung statt.

BGM Koch eröffnet die Sitzung um 19:35 Uhr.

TOP 1

Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit

Zu Beginn waren anwesend: 5 von 9 Personen

Vor Eintritt in den TOP 2 erscheint mit 1-minütiger Verspätung GV Harald Borchert.

Damit sind ab TOP 2 anwesend: 6 von 9 Personen.

Änderungswünsche zur Tagesordnung gab es nicht.

TOP 2

Niederschrift vom 27. April 2011

Es gibt keine Einwände, die Niederschrift vom 27. April 2011 gilt somit als genehmigt.

TOP 3

Bericht des Bürgermeisters

• 30.04.2011:

Einladung der Gemeinde Dersau zur Ehrung für Bürgermeister Martin Leonhardt "25 Jahre im Amt". Die Ehrung fand bei einer Schiffsfahrt auf dem Großen Plöner See statt.

- 07.05.2011: Frühlingslauf der Gemeinde mit Angrillen
- 19.05.2011: Vereidigung der Soldaten auf dem Marktplatz
- 20.05.2011:

Einladung der Gemeinde Wittmoldt zur Ehrung von Bürgermeister Gerold Fahrenkrog "25 Jahre im Amt". Die Ehrung fand im Gemeindehaus statt.

23.05.2011:

Vorbesprechung mit der Stadt Plön über den weiteren Ablauf der Bebauung in Tramm.

- 25.05.2011: Herr Horst Perro aus Neutramm wurde 80 Jahre alt.
- 28.05.2011:

Seniorenfahrt zur Landesgartenschau nach Norderstedt. Der Bus war ausgebucht, das Wetter war gut und es hat alles geklappt. Vielen Dank an den Ausschuss.

• 07.06.2011:

Sitzung des Geschäftsausschuss. Ein Punkt war das Standesamt in Plön. Herr Paustian von der Stadt war zugegen. Thema: Trauungen am Wochenende. Hier wurde eine Lösung für die Sommermonate getroffen. Das Amt zahlte 2010 für die Aufgaben, die der Stadt Plön übertragen wurden, 26.382 €.

• 09.06.2011:

Bau- und Wegeausschuss; Ortsbesichtigung: Erweiterung des Kuhstalls bei Landschoof wurde zugestimmt.

Elternbeirat am Abend im Kindergarten. Wir haben zum 01.08.2011 nur noch eine Gruppe und somit noch zwei Erzieherinnen. Uns fehlt derzeit eine Ersatzkraft für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, was für uns sehr problematisch ist.

• 10.06.2011:

Herr Kurt Hintz hat der Gemeinde eine Bank geschenkt. Diese wurde in der Kuhle in Theresienhof aufgestellt. Lieber Kurt, hierfür "vielen Dank".

• 13.06.2011:

Königsschießen der Schützen in Rathjensdorf. Zum Schluss standen Herr Lothar Prilwitz und Herr Werner Senkpiehl zur Wahl. Zum ersten Mal musste wegen Dunkelheit das Schießen abgebrochen werden. Der letzte Schuss musste am Schießstand durchgeführt werden. Schützenkönig wurde 2011 Herr Werner Senkpiehl.

- 15.06.2011: Jahresabrechnung 2010 des Feuerlöschverbandes
- 16.06.2011:

Infogespräch mit den Gemeindevertretern und der Amtsverwaltung über die Zukunft der Bebauung in Tramm.

- 18.06.2011: Kinderfest in Theresienhof. Ein großer Dank geht an die Feuerwehr.
- 19.06.2011:

Der Umzug der Schützen mit den Kindern in den Schulwald fiel ins Wasser; der Abschluss wurde im Dörpskrog gefeiert.

• 21.06.2011:

Sitzung im Plöner Rathaus über den weiteren Ablauf der Bebauung in Tramm. Die Gemeindevertretung möchte bis Ende 2012 ein Bebauungskonzept vorliegen haben. Sollte das nicht gelingen, würden wir uns um eine Rückübertragung der Flächen beim Kreis bemühen und versuchen, ein kleines Gebiet zu erstellen (ca. 25 Wohneinheiten).

- 06.07.2011: Sitzung beim Verwaltungsrat der Stadtwerke Plön.
- 07.07.2011:

Herr Kurt Hintz wurde 80 Jahre alt; einen herzlichen Glückwunsch. Bau- und Wegeausschuss bei Jörn Schröder. Neuverlegung der Schmutzwasserleitung auf seinem Grundstück und Regenwasseranschluss an unser Netz. Nach Rücksprache mit Herrn Eisner, Stadtwerke Plön, kann die Maßnahme durchgeführt werden. Der Maßnahme wurde zugestimmt.

• 08.07.2011:

Letzter Tag für die Erzieherin, Frau Lohmann-Rahe, im Kindergarten. Ich habe mich bei ihr bedankt und sie mit einem Buchgutschein verabschiedet. Am Abend habe ich bei Lindemann für 2010 zu einem Dankeschön-Imbiss für treue Helfer eingeladen.

• 14.07.2011: Sitzung des Finanzausschusses u. a. zum Thema Jahresabschluss 2010.

- 21.07.2011: Gespräch mit Erzieherinnen und Frau Weißer bei mir ein zum Thema "Aufnahmeverfahren".
- 29.07.2011: Ehrung von Herrn Harald und Frau Roswitha Papke "30 Jahre Sommergäste in Rathjensdorf" bei Familie Boll. Sie erhielten eine Urkunde, einen Blumenstrauß und einen Essensgutschein bei Lindemann.
- 09.08.2011: Einladung des Amtes Großer Plöner See für ein erstes Treffen mit der Landrätin, Frau Ladwig, im Kreishaus.

Nun weitere schriftliche Mitteilungen:

- Aus der Sitzung vom Bau- und Wegeausschuss am 13.04.2011: Für die Banketten gibt es noch keinen Termin.
 Anfragen aus der GV-Sitzung vom 27.04.2011, Einwohnerfragestunde: Knickrückschnitt bei Herrn Paul Sens noch nicht erforderlich, Herr Klaus Kurbjuhn wurde vom Amt angeschrieben, ebenso Barnstedt in Tramm. Bankettenerneuerung in Tramm durch die Stadtwerke Plön, ist von mir in Kenntnis gesetzt worden (Herr Rausch).
- Ich habe von der FF Rathjensdorf eine Telefon- und Alarmierungsliste erhalten.
- Nachfrage vom Amt bei Nordbrief über Nichterhalt einer Einladung des Bau- und Wegeausschusses für Frau Gertrud Henningsen. Der Brief wurde zugestellt.
- Schreiben vom Amt über die Verpflichtung, Kinderspiel- und Bolzplätze jährlich überprüfen zu lassen. Ausschreibung, drei Plätze angegeben.
- Rechnung von den Stadtwerken Plön für Streusalz 2010: Verbrauch 21,9 Tonnen zu 80,92 €, somit 1.772,15 €.
- Optimierung der Wanderwege im Naturpark. Wir haben darüber gesprochen. Ich lese kurz aus meinem Antwortschreiben vor.
- Amtsmitteilung über beabsichtigte Änderungen der AO und des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Sollte die AO geändert werden, würden bei einer Einwohnerzahl von 100 bis 750 sieben Vertreter gewählt. Stimmenverteilung im Amtsausschuss bei uns ein Mitglied und drei Stimmen.
- Vodafone informiert uns über die Inbetriebnahme einer Sende- und Empfangsanlage (neue LTE Funksysteme) D 2 Netz bei Herrn Christian Sieh auf dem Futterturm.
- Mitteilung von der IKK über den 1. Kurs: Beginn 14.09.2011, achtmal
- Einladung von der Stadt Plön an die Umlandgemeinden. Uns soll die Möglichkeit gegeben werden, an dem regionalen integrierten Entwicklungskonzept mitzuwirken und daraus Rückschlüsse für eine nachhaltige, zukunftsfähige Entwicklung zu ziehen. Hier haben Frau Gertrud Henningsen und ich teilgenommen.

- Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge bittet um Mitteilung über Zeit und Ort der Gedenkstunden bzw. Kranzniederlegung am Volkstrauertag 2011.
- zwei neue Gewerbeanmeldungen und eine Ummeldung
- Der Deutsche Kinderschutzbund Kreisverband Plön fragt an: Sie wollen für ein neues Projekt Familienlotsen ausbilden, die ehrenamtlich tätig sein werden und bitten die Gemeinde um Unterstützung.
- Zum Schluss die Wassermeldungen:
 Die Leitwerte des Trammer Sees an der Badestelle in Tramm sind in Ordnung;
 die Werte im Wasserhaus in Rathjensdorf ebenso.

TOP 4

Einwohnerfragestunde

• Anfrage von Herrn Werner Schultz zum Wasserhaus in Rathjensdorf; hier zur neuen Rohrleitungsverlegung. Er bemerkt, dass die neuen Rohre überwiegend geklebt sind und nicht einfach geöffnet werden können, was die Spülung der Rohrleitung zum Brunnen schwieriger gestaltet als früher. Eine Reinigungsklappe oder ein Reinigungsstutzen, damit die Leitung vom Wasserhaus aus gespült werden kann, ist nicht vorhanden. Eine Spülung von Seiten des Brunnens kann zwar erfolgen, jedoch ist der Schlauch nicht lang genug, um diese Reinigung bzw. Spülung einseitig vornehmen zu können.

Hierzu antwortet Herr Wilhelm Bünning dass dieses Verkleben bzw. Verschweißen nicht ganz neu ist. Sie hatten auch schon einmal probiert, Leitungen auf halber Strecke außen aufzubaggern und von dort zu spülen. Eine weitere Möglichkeit wäre, bei der Stadt Plön oder bei einem anderen Anbieter einen Spülwagen mit einem längeren Schlauch und mehr Druck anzufordern. Aktuell sieht er für eine Spülung in den nächsten vier bis fünf Jahren ohnehin keinen Bedarf.

Herr Werner Schultz weist die Gemeinde darauf hin, dass er sich immer gern um diese Spülungen gekümmert hat, dieses ihm aber aufgrund seines Alters allmählich zu anstrengend wird. Daher wird er zum nächsten Spülungstermin nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Gemeinde möge bitte rechtzeitig dafür sorgen, dass für ihn ein Ersatz gefunden wird. Abschließend weist er noch darauf hin, dass seiner Meinung nach der Plöner Spülwagen die Aufgabe nicht übernehmen kann, da dessen Rohre zu dick sind.

BGM Koch antwortet, dass sicherlich ein Unternehmen gefunden werden kann, das auch über schmalere Spülrohre verfügt.

• Anfrage von GV'in Gertrud Henningsen zum Thema Gutshaus Tramm. Dieses soll unter Denkmalschutz stehen. Es wird ihrer Meinung nach bereits seit mehreren Jahren saniert, die Arbeiten gehen aber schlecht voran bzw. sind ins Stocken geraten, so dass der nur grob abgedeckte Bau den Witterungen ausgesetzt ist. Es sei ihrer Ansicht nach schade, dass unter Umständen ein so schönes Bauwerk verfällt. Sie bittet die Verwaltung zu prüfen, ob man hier nicht mit Hilfe des Denkmalschutzamtes oder anderen Institutionen tätig werden kann.

- öffentlicher Teil -

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 5

Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2010

GV Ruske berichtet kurz zur Thematik.

Anschließend ergeht folgender Beschluss:

Den Leistungen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß § 82 Gemeindeordnung zugestimmt.

dafür: 6 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 6

Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 94 GO

Auch hier wird GV Ruske das Wort übergeben. Er berichtet kurz zu den einzelnen Summen.

Im Anschluss ergeht folgender Beschluss:

Die Jahresrechnung 2010 wird in der Summe der bereinigten Soll-Einnahmen mit 687.384,81 Euro und -Ausgaben mit 687.384,81 Euro gemäß § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung beschlossen.

Der Gesamtunterschuss beläuft sich auf 68.891,83 Euro.

dafür: 6 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 7

Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2011 (Stand: 03.06.2011)

GV Ruske führt kurz in diesen Tagesordnungspunkt ein. Noch bevor in der eigentlichen Angelegenheit ein Beschluss gefasst wird, wird vereinbart, dass aufgrund der hohen Stromkosten im Feuerwehrgerätehaus ab dem 01. September 2011 der Gemeindearbeiter gebeten werden soll, jeweils zum 01. des Monats den Stromzähler abzulesen und hierüber eine Liste zu führen.

Es ergeht folgender Beschluss:

Den Leistungen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß § 82 Gemeindeordnung zugestimmt.

dafür: 6 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 8

Betriebskostenabrechnung Kindergarten Rathjensdorf

Hier erfolgt eine kurze Erläuterung und Bekanntgabe durch den Bürgermeister. Die Gesamtsumme für das Jahr 2010 beläuft sich auf 69.971 Euro.

Kenntnisnahme

- öffentlicher Teil -

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 9

Kindergartenangelegenheiten; hier: Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung) BGM Koch führt kurz den Grund für die Neufassung der Satzung an. Er zitiert aus der Vorlage der Verwaltung.

Im Anschluss ergeht folgender Beschluss:

Die anliegende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

dafür: 6 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 10

Förderung der Kindertagespflege

Seit dem letzten Beschluss der Gemeindevertretung in dieser Angelegenheit liegen mittlerweile mit Datum vom 01.06. und 04.07.2011 durch Schreiben der Landrätin neue Erkenntnisse vor. Die Gemeinde bespricht die neue finanzielle Situation.

Im Anschluss hieran ist sich die Gemeinde einig, ihren alten Beschluss, sich nicht finanziell an der Förderung der Kindertagespflege im Kreis Plön für Kinder unter drei Jahren zu beteiligen, aufzuheben.

Ergänzend hierzu wird folgender Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Rathjensdorf wird sich ab dem 01.08.2011 mit einem Betrag von 1,30 Euro pro Stunde an den Kosten der Kindertagespflege beteiligen (nur für die Kinder der Gemeinde Rathjensdorf).

dafür: 4

dagegen: 0

Enthaltungen: 2

Hinweis:

Die Verwaltung möge ein entsprechendes Schreiben an die Kreisverwaltung aufsetzen.

TOP 11

Anfragen

- GV Harald Borchert fragt nach zur aktuellen Situation in der Angelegenheit Fußboden Gemeindehaus.
 - BGM Koch antwortet, dass eine Nachfrage bei Herrn Reimers ergeben hat, dass dieser den verantwortlichen Architekten/Ingenieur bisher telefonisch nicht erreichen konnte.
- GV'in Henningsen spricht kurz den nächsten Termin der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport und Allgemeines an. Hier einigt man sich auf den 25.08.2011 um 19:30 Uhr.

Fortsetzung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; siehe hierzu gesondertes Protokoll.

BÜRGERMEISTER

PROTOKOLLFÜHRERIN

Uwe Koch

Tanja Rönck

Anlagen zum Protokoll:

zu TOP 9: Benutzungs- und Gebührensatzung Kindertagesstätte



Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Rathjensdorf

(Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBI. Schl.-H. 2010, S. 789), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBI. Schl.-H. 2007, S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rathjensdorf vom 10. Juli 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Kindertagesstätte der Gemeinde Rathjensdorf ist eine Kindertageseinrichtung (sozialpädagogische Einrichtung) im Sinn des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz KiTaG) mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.
- (2) Zur Erfüllung des familienunterstützenden Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken gemäß § 16 Abs. 1 KiTaG an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit (siehe auch § 11).

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte erfolgt nach den Maßgaben dieser Satzung auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990 (BGBI. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBI I S. 2586, 2741)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBI. 1991, S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2010 (GVOBI. S 497)
- Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstättenund -tagespflegeverordnung KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBI. S. 500), zuletzt geändert durch LVO vom 19.06.2007 (GVOBI. S. 323)

in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3 Angebote der Kindertagesstätte

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf; die Regelbetreuung stellt eine Betreuung an fünf Tagen in der Woche dar.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist eine anteilige Betreuung an zwei flexiblen Tagen in der Woche möglich.
- (3) Schulpflichtige Kinder werden nur in Absprache mit dem Kindergartenbeirat aufgenommen (Ausnahme s. § 5 Abs. 2). Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist eine Betreuung von Schulkindern, wenn diese ehemalige Kindergartenkinder sind oder ein Geschwisterkind derzeit im Kindergarten betreut wird, im folgenden Rahmen möglich:
 - Betreuungszeiten Mo. Fr. von 07:30 Uhr bis 08:10 Uhr und von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr (Kernzeit), nur außerhalb der Ferienzeiten.
 - Betreuungszeiten Mo. Fr. von 07:30 Uhr bis 08:10 Uhr und von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr (flexible Betreuung), nur außerhalb der Ferienzeiten.
 - Die Eltern sind verpflichtet, die gewünschten Betreuungszeiten mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Regelbetreuungszeit (Kernzeit) erstreckt sich auf die Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Kindertagesstätte kann über die Kernzeit hinaus bis 14:00 Uhr in Anspruch genommen werden (flexible Betreuung).
- (2) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für drei Wochen geschlossen. Ebenso erfolgt die Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr und an Wochenfeiertagen.

- Diese und ggf. weitere Schließungszeiten werden vom Kindergartenbeirat für das laufende Jahr im Januar festgelegt und in der Kindertagesstätte ausgehängt.
- (3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer Notgruppe oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Kindergartengebühr aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Vom Schulbesuch durch das Schulamt beurlaubte Kinder sowie Kinder, die mit Beginn des nächsten Schuljahres eingeschult werden, haben bei der Aufnahme Vorrang.
- (3) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet ohne Ansehen der Person die Leitung der Kindertagesstätte im Zusammenwirken mit dem Beirat.
- (4) Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
- (5) Kinder, die in den Gemeinden Rathjensdorf und Lebrade wohnen, haben bei der Aufnahme Vorrang. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn entsprechend freie Plätze zur Verfügung stehen und die Wohngemeinde bereit ist, sich in voller Höhe anteilmäßig an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.
- (6) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind nicht an übertragbaren Krankheiten (§ 34 Infektionsschutzgesetz –IfSG) leidet, die einer Aufnahme entgegenstehen. Die ärztliche Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein, sie muss jedwede für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorausgegangene Erkrankung, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen ausweisen.
 - Die Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten (z. B. Allergien) leidet. Ferner ist das Untersuchungsheft und, soweit vorhanden, das Impfbuch zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 6 Probezeit

(1) Die Kinder haben vom Beginn des Betreuungsjahres, bei späterem hinzukommen vom Tag des ersten Besuches der Kindertagesstätte eine Probezeit von vier Wochen.

- (2) Sollte sich während dieser Zeit herausstellen, dass das Kind noch nicht die erforderliche Reife zum Besuch einer Kindertagesstätte besitzt, so kann ggf. unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nach Absprache mit der Leitung und dem Träger der Kindertagesstätte der Betreuungsvertrag von beiden Seiten sofort gekündigt werden.
- (3) Bei Kündigung des Betreuungsvertrages innerhalb der Probezeit fallen keine Gebühren an.

§ 7 Abmeldung, Ummeldung und Kündigung

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Die schriftliche Abmeldung ist der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 30. April vorzulegen (Ausnahme: Probezeit).
- (2) In besonderen Fällen kann das Betreuungsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die flexible Betreuung (13:00 Uhr bis 14:00 Uhr) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss schriftlich gekündigt werden.
- (4) Hat ein Kind die Kindertagesstätte länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist die Leitung des Kindergartens berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vorab zu informieren.
- (5) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (6) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (7) Der Träger behält sich vor, den Betreuungsvertrag nach vorheriger Abmahnfrist zu kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten nicht Willens sind, zum Wohl des Kindes mit der Einrichtung zusammenzuarbeiten oder durch ihr Verhalten das erforderliche Vertrauensverhältnis maßgeblich stören.

§ 8 Regeln für den Besuch der Kindertagesstätte

(1) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten; in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Träger Gemeinde Rathjensdorf übertragen. Dieser bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.
- (3) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es bis zum Ende der Öffnungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. In Einzelfällen ist es möglich, das Kind durch einen Erwachsenen oder einem älteren Geschwisterkind mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.
- (5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimgang allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung zu sorgen. Wird dieses abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgen.
- (6) Die Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten möglich.

§ 9 Gesundheitsfürsorge

Bei Erkrankung oder Verdacht einer Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Kindestagesstätte zu benachrichtigen. Erkrankt das Kind oder ein Haushaltsangehöriger an einer übertragbaren Krankheit oder besteht der Verdacht darüber, ist dieses der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen (§ 48 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz). Wenn das Kind nach der Krankheit oder des Verdachtes die Kindertagesstätte wieder besuchen soll, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 10 Versicherungen

- (1) Die Kinder in der Kindertagesstätte sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb der Kindertagesstätte gegen Unfall versichert. Die Unfälle sind der Unfallkasse Schleswig-Holstein zu melden.
- (2) Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände sind nicht versichert. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

§ 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und des pädagogischen Personals

- (1) Die Erziehungsberechtigten aller jeweils in der Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bilden die Elternversammlung.
- (2) Die Elternversammlung wählt für jede Gruppe einzeln aus ihrer Mitte innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Aufnahmejahres eine Elternvertretung mit zwei Sprechern (Elternvertreter und Stellvertreter). Die Sprecher sind gleichzeitig die Vertreter für den Kindergartenbeirat.
- (3) Die gewählten Elternvertreter benennen aus ihrer Mitte zwei Vertreter (jeweils einen Vertreter aus der Gemeinde Rathjensdorf und Lebrade) für den Kindergartenbeirat.
- (4) Die zwei Elternvertreter für den Kindergartenbeirat sind dem Träger Gemeinde Rathjensdorf bis zum 01. Oktober schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das pädagogische Personal wählt aus seiner Mitte innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Aufnahmejahres zwei Vertreter für den Kindergartenbeirat.
- (6) Die zwei Vertreter vom pädagogischen Personal sind dem Träger Gemeinde Rathjensdorf bis zum 01. Oktober schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die zwei Elternvertreter und die zwei Vertreter des pädagogischen Personals wirken im Beirat für die Kindertagesstätte mit. Einzelheiten (weitere Mitglieder, Aufgaben des Beirates etc.) regelt die Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagestätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

- 1) Die Regelgebühr beträgt je Kind für die Betreuung in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 118,00 €.
- 2) Die Gebühr beträgt je Kind für die anteilige Betreuung an zwei Wochentagen in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 48,00 €.
- 3) Die Gebühr beträgt je Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 128,00 €.
- 4) Die Gebühr beträgt je Kind für die anteilige Betreuung an zwei Wochentagen über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 52,00 €.

- 5) Die Gebühr beträgt je Kind für die Betreuung von Schulkindern nach § 3 Abs. 4 in der Zeit von 07:30 Uhr bis 08:10 Uhr und von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 24,00 €.
- 6) Die Gebühr beträgt je Kind für die Betreuung von Schulkindern nach § 3 Abs. 4 über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:30 Uhr bis 08:10 Uhr und von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 26,00 €.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Bei der Aufnahme des Kindes bis einschließlich zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 05. eines Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist während der Schließungszeit (§ 4 Abs. 2 und 3) und auch dann, wenn das Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder aus anderen Gründen unregelmäßig bzw. zeitweise besucht (auch bei Beurlaubung), in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Die Gebühr kann erlassen werden, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung über einen Monat hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.
- (5) Eine Rückerstattung von Gebühren bei Schließung der Kindertagesstätte wegen widriger Verhältnisse ist nicht möglich.

§ 14 Ermäßigung durch die Sozialstaffel

Die Ermäßigung der Gebühr (einkommensabhängige Ermäßigung und einkommensunabhängige Ermäßigung - Geschwisterermäßigung) erfolgt durch die sogenannte Sozialstaffel und richtet sich u. a. nach den Vorgaben des Kreises Plön. Dazu hat der Kreistag die "Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege" mit der Anlage III "Richtlinie für die Ermäßigung des Teilnehmerbeitrags für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Sozialstaffel" beschlossen. Diese ist zum 01.01.2010 in Kraft getreten. Zudem richtet sich die Sozialstaffel noch nach den diese Richtlinie ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen entscheidet der Träger der Kindertagesstätte, die Gemeinde Rathjensdorf.

§ 16 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Für die zu berücksichtigenden Fristen wird auf § 7 dieser Satzung verwiesen.

§ 17 Gebührenschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 18 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Aufgaben, zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten bei den Meldeämtern durch die Gemeinde zulässig, wenn dieses zur Erfüllung der Aufgaben, zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 31. August 2004 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 20. Mai 2010 außer Kraft.

Rathjensdorf, 10. August 2011

Gemeinde Rathjensdorf Der Bürgermeister

(Slegell)